

STEUERRECHT

Kanzleimagazin

TOPTHEMA

EINKOMMENSTEUER: WIDERLEGUNG DES
ANSCHEINSBEWEISES FÜR EINE PRIVATE KFZ-NUTZUNG

Mehr auf Seite 3



EDITORIAL

Sehr geehrte Leser, liebe Mandanten,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Uns liegt viel daran, dass Sie immer gut informiert sind. Wir haben auch diesen Monat wichtige Änderungen und Informationen aus den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaft für Sie zusammengestellt. Gleichwohl wollen wir Ihnen auch Neuigkeiten aus unserem Kanzleialltag nicht vorenthalten. Bei weiteren Fragen helfen wir Ihnen gerne weiter.

Ihre Ansprechpartner

BERNHARD RINNINGER

ANTONIA RINNINGER-HUBER

MAREEN KADUS

INHALT

S03

Einkommensteuer: Widerlegung des Anscheinsbeweises für eine private Kfz-Nutzung

S04

Sonderabschreibung für Mietwohnungsbau: Finanzverwaltung klärt über Detailfragen auf

S04

Homeoffice: Telefonkosten des Arbeitnehmers können mit Pauschale abgesetzt oder steuerfrei erstattet werden

S04

Geschäftsveräußerung im Ganzen: Veräußerung eines Sauenbestands

S05

Gesetzgebung: Förderung reiner Elektrofahrzeuge hat sich weiter verbessert

S06

Werbungskosten: Aufwendungen für eine Erstausbildung sind nicht abziehbar

S06

Homeoffice: Wie wirkt sich die Corona-Pandemie auf die Firmenwagenbesteuerung aus?

S06

Manipulationssichere Kassen: Bundesländer verlängern Nichtbeanstandungsfrist

S07

Neues Eigenverwaltungssystem „Eigenorganisation comfort“ in Betrieb

S07

Haben Sie daran gedacht?



AKTUELL

EINKOMMENSTEUER: WIDERLEGUNG DES ANSCHEINSBEWEIFES FÜR EINE PRIVATE KFZ-NUTZUNG

Hat man ein Fahrzeug im Betriebsvermögen, das nicht gerade ein Nutzfahrzeug ist, und führt für dieses kein Fahrtenbuch, so geht das Finanzamt davon aus, dass dieses Kfz auch privat genutzt wird. Diesen Anschein kann man natürlich ganz einfach durch ein Fahrtenbuch widerlegen, in dem alle Fahrten aufgezeichnet sind und laut dem keine privaten Fahrten getätigt wurden. Aber wie ist es, wenn kein Fahrtenbuch geführt wurde? Hat man dann trotzdem eine Möglichkeit, dem Finanzamt das Gegenteil des Anscheins zu beweisen? Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) musste darüber entscheiden.

Die Klägerin ist eine GmbH & Co. KG, deren alleiniger Kommanditist X ist. X nutzte im Jahr 2013 einen im Vorjahr angeschafften Kastenwagen für betriebliche Zwecke. Ein Fahrtenbuch wurde hierfür allerdings nicht geführt. Für die Jahre 2012 bis 2014 wurde eine Betriebsprüfung vorgenommen. Dabei kam der Prüfer zu dem Ergebnis, dass aufgrund der fehlenden Fahrtenbücher eine private Nutzung nicht ausgeschlossen werden könne. Somit sei die private Kfz-Nutzung des betrieblichen Fahrzeugs mit der 1%-Regelung zu ermitteln. Allerdings verfügte X in seinem Privatvermögen auch über ein Kfz. Nach Ansicht des Prüfers erschütterte dies den Anscheinsbeweis jedoch nicht, da das Fahrzeug weder in Bezug auf den Gebrauchswert noch auf den Status mit dem betrieblichen Fahrzeug vergleichbar sei.

Das FG gab dem Kläger recht. Zwar ist die private Nutzung eines betrieblichen Kfz mit der 1%-Regelung zu berechnen. Allerdings setzt dies auch eine tatsächliche private Nutzung des betreffenden Fahrzeugs voraus. Nach allgemeiner Lebenserfahrung werden dienstliche oder betriebliche Fahrzeuge, die auch zu privaten Zwecken zur Verfügung stehen, tatsächlich auch privat genutzt. Dafür spricht nach Ansicht der Rechtsprechung der Beweis des ersten Anscheins. Der Anscheinsbeweis kann allerdings durch einen Gegenbeweis entkräftet oder erschüttert werden - zum Beispiel durch ein ständig verfügbares, in Status und Gebrauchswert vergleichbares Fahrzeug. Dies war der Fall. Vergleicht man die streitbefangenen Fahrzeuge im Hinblick auf Status (im Sinne von Prestige) und Gebrauchswert (im Sinne von Eignung für bestimmte Funktionen und Zwecke wie Motorleistung, Ausstattung), so ist nach Überzeugung des Gerichts mindestens von einer Vergleichbarkeit auszugehen. Daher ist kein Privatanteil zu berücksichtigen.

Hinweis: Wir empfehlen Ihnen, ein Fahrtenbuch zu führen. Welche Anforderungen dafür erfüllt werden müssen, erklären wir Ihnen gerne.



Mehr erfahren

Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie [hier](#)

SONDERABSCHREIBUNG FÜR MIETWOHNUNGSBAU: FINANZVERWALTUNG KLÄRT ÜBER DETAILFRAGEN AUF

Um steuerliche Anreize für den Neubau von bezahlbarem Wohnraum zu schaffen, hat der Steuergesetzgeber im August 2019 eine Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau eingeführt (§ 7b Einkommensteuergesetz). Das Bundesfinanzministerium hat nun ein Anwendungsschreiben zur neuen Sonderabschreibung veröffentlicht, das viele Detailfragen rund um die Förderung klärt. Die neue Sonderabschreibung soll einen Anreiz für private Investoren schaffen, bezahlbaren Mietwohnraum zu errichten, und das Investoreninteresse vom Luxussegment im Wohnungsbau ablenken.



Weiterlesen

Die vollständige Version dieses Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie [hier](#)

HOMEOFFICE: TELEFONKOSTEN DES ARBEITNEHMERS KÖNNEN MIT PAUSCHALE ABGESETZT ODER STEUERFREI ERSTATTET WERDEN

In Zeiten der Corona-Pandemie arbeiten viele Arbeitnehmer mittlerweile tageweise oder komplett von zu Hause aus. Die Tätigkeit im Homeoffice ist oftmals nicht in den Arbeitsverträgen vorgesehen, so dass Arbeitnehmer ihre privaten Telefon- und Internetanschlüsse, EDV-Geräte und Büromaterialien nutzen. Die daraus ergebende Kostenbelastung kann in einem gewissen Rahmen in der Einkommensteuererklärung als Werbungskosten geltend gemacht werden.



Weiterlesen

Die vollständige Version dieses Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie [hier](#)



GESCHÄFTSVERÄUßERUNG IM GANZEN: VERÄUßERUNG EINES SAUENBESTANDS

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass die Veräußerung eines Sauenbestands unter gleichzeitiger Verpachtung der Ställe eine nicht umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen darstellt. Der Vorsteuerabzug aus der Veräußerung ist dann ausgeschlossen. Die nicht erworbenen Ackerflächen stellen keine wesentliche Betriebsgrundlage dar. Sie beeinflussten nicht den Charakter des Unternehmens des Veräußerers.



Weiterlesen

Die vollständige Version dieses Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie [hier](#)



AKTUELL

GESETZGEBUNG: FÖRDERUNG REINER ELEKTROFAHRZEUGE HAT SICH WEITER VERBESSERT

Bereits seit dem 01.01.2019 sieht das Gesetz für reine Elektro- und bestimmte Hybrid-Elektrofahrzeuge eine im Vergleich zur früheren Rechtslage deutlich günstigere Besteuerung der Privatnutzung eines Firmenwagens vor. Danach wird der geldwerte Vorteil aus der Privatnutzung statt wie zuvor mit 1 % des vollen Listenpreises mit 1 % des halben Listenpreises angesetzt, und zwar unabhängig davon, wie hoch dieser ist. Der Steuervorteil wird auch im Rahmen der Fahrtenbuchmethode bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der Privatnutzung berücksichtigt. Hierbei werden die Anschaffungskosten bei den insgesamt für das Kfz entstandenen Kosten hinsichtlich der Bemessung der Abschreibung nur zur Hälfte angesetzt.

Nutzt der Arbeitnehmer ein geleastes oder gemietetes Kfz, sind die Leasing- oder Mietkosten ebenfalls nur zur Hälfte anzusetzen. Die Förderung gilt für die gesamte Nutzungsdauer der begünstigten Fahrzeuge.

Die Halbierung der Bemessungsgrundlage gilt auch bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der Nutzung des Firmenwagens für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (0,03%-Regelung) sowie für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung.

Mit Wirkung ab 2020 hatte der Gesetzgeber die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des geldwerten Vorteils bereits von 0,5 % auf 0,25 % abgesenkt. Diese Regelung gilt für nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2031 angeschaffte, geleaste oder gemietete reine Elektrofahrzeuge, wobei der Bruttolistenpreis bisher maximal 40.000 € betragen durfte. Diese Förderung greift auch bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode, bei der nur ein Viertel der Anschaffungskosten anzusetzen ist. Sie gilt zudem für E-Bikes, die verkehrsrechtlich als Kfz einzuordnen sind (Elektrofahrräder, deren Motor Geschwindigkeiten über 25 km/h unterstützt).

Der für die Anwendung der 0,25%-Regelung maximal erlaubte Listenpreis für reine Elektrofahrzeuge einschließlich Brennstoffzellenfahrzeuge wurde rückwirkend ab Beginn des Jahres von 40.000 € auf 60.000 € angehoben. Diese Änderung geht auf das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz zurück.



Mehr erfahren

Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie [hier](#)

WERBUNGSKOSTEN: AUFWENDUNGEN FÜR EINE ERSTAUSBILDUNG SIND NICHT ABZIEHBAR

Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder ein Studium sind nach geltendem Recht nur dann Werbungskosten, wenn zuvor bereits eine Erstausbildung abgeschlossen wurde oder die Berufsausbildung im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet. Damit können Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung außerhalb eines Dienstverhältnisses nicht als Werbungskosten abgesetzt werden, wie auch der Bundesfinanzhof in einem neuen Urteil bestätigt.



Weiterlesen

Die vollständige Version dieses Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie [hier](#)

HOMEOFFICE: WIE WIRKT SICH DIE CORONA-PANDEMIE AUF DIE FIRMENWAGENBESTEUERUNG AUS?

Zurzeit herrscht in der Praxis Unsicherheit über die Besteuerung des geldwerten Vorteils aus einer Firmenwagenüberlassung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Denn wegen der Corona-Pandemie führen viele Arbeitnehmer aufgrund einer Tätigkeit im Homeoffice nur wenige oder gar keine solchen Fahrten mehr durch. Wir erläutern anhand von Beispielen die wichtigsten Fallgestaltungen.



Weiterlesen

Die vollständige Version dieses Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie [hier](#)



MANIPULATIONSSICHERE KASSEN: BUNDESLÄNDER VERLÄNGERN NICHTBEANSTANDUNGSFRIST

Nach dem Kassengesetz müssen elektronische Kassensysteme seit dem 01.01.2020 über eine sogenannte zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) verfügen. Da es beim Zertifizierungsverfahren Verzögerungen gab, hatte das Bundesfinanzministerium betroffenen Betrieben für die Umrüstung ihrer Kassen eine Nichtbeanstandungsfrist bis zum 30.09.2020 eingeräumt. Aufgrund der Corona-Pandemie ist diese Frist nun bis zum 31.03.2021 verlängert worden.



Weiterlesen

Die vollständige Version dieses Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie [hier](#)





NEUES EIGENVERWALTUNGSSYSTEM „EIGENORGANISATION COMFORT“ IN BETRIEB

Ende 2019 haben wir die Entscheidung getroffen, uns der Herausforderung zu stellen und ein neues Eigenverwaltungssystem in der Kanzlei einzuführen. Seit Mai 2020 hat unser Projektteam gemeinsam mit den Projektleitern der DATEV an der Umstellung und Einführung von **Eigenorganisation comfort** gearbeitet.

Die Mühe hat sich gelohnt ... Eigenorganisation comfort unterstützt uns bei den Aufgaben einer leistungsfähigen Kanzlei, wie z.B. der Rechnungsschreibung und vor allem der Auftragsplanung. Das Kanzleimanagement kann unrentable Abstimmungsprozesse, Liegezeiten von Aufträgen oder kritische Situationen, die sich negativ auf den Deckungsbeitrag auswirken, schneller erkennen und entsprechend handeln. Auch auf eine zeitliche Verzögerung oder eine Plankostenüberschreitung

wird bereits während der Aufgabenerledigung automatisiert aufmerksam gemacht. Somit kann frühzeitig gegensteuert werden.

Am 19. Oktober 2020 war es endlich soweit und unsere Mitarbeiter wurden im Rahmen einer Einführungsschulung in das neue System eingewiesen. Mit großer Spannung begaben sie sich im Anschluss direkt an ihre Arbeitsplätze um das neue Erlernte sofort umzusetzen.

Zur Stärkung in der Pause wurden wir mit diversen Leckereien von Grubart's Schlemmerexpress verwöhnt ... da war die Freude groß ...

HABEN SIE DARAN GEDACHT?

1.500,00 Euro Corona-Beihilfe des Arbeitgebers noch bis zum 31. Dezember 2020 möglich

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern noch bis zum 31. Dezember 2020 die Corona-Prämie bis zu einem Maximalbetrag von **1.500 Euro** nach § 3 Nummer 11 EStG **steuer- und sozialversicherungsfrei** (Achtung bei Kurzarbeitergeld) in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren. Voraussetzung ist, dass diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die Corona-Prämie darf nicht das in den Vorjahren gewährte Weihnachtsgeld ersetzen ... Kommen Sie bei Fragen auf unser Lohn-Team zu!

Resturlaub: Arbeitgeber muss Arbeitnehmer zum Abbau auffordern!

Wie das BAG am 19. Februar 2019 geurteilt hat, erlischt der Anspruch eines Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub in der Regel nur dann am Ende des Kalenderjahres, wenn der Arbeitgeber ihn zuvor über seinen konkreten Urlaubsanspruch und die Verfallsfristen belehrt und der Arbeitnehmer den Urlaub dennoch aus freien Stücken nicht genommen hat. (BAG, Urteil vom 19. Februar 2019, Az. 9 AZR 541/115)

Mindestlohn: Anhebung in vier Stufen bis 2022

Im Frühjahr 2020 hatte es eine politische Debatte gegeben, ob der Mindestlohn aufgrund der Corona-Krise eingefroren werden müsse. Die Arbeitgeber hatten angesichts der Belastungen vieler Unternehmen in der Krise vor zu großen Erhöhungen gewarnt. Die Gewerkschaften hatten dagegen eine spürbare Anhebung gefordert. Die für die Festsetzung des Mindestlohns zuständige Mindestlohnkommission wog die Argumente beider Seiten ab und beschloss einstimmig eine Anhebung des Mindestlohns in vier Stufen jeweils brutto je Zeitstunde:

zum 01.01.2021	9,50 Euro
zum 01.07.2021	9,60 Euro
zum 01.01.2022	9,82 Euro
zum 01.07.2022	10,45 Euro

RINNINGER & PARTNER mbB

STEUERBERATER UND RECHTSANWALT

KONTAKT

RINNINGER & PARTNER mbB

Steuerberater und Rechtsanwalt

Lindauer Straße 57
88316 Isny im Allgäu

Telefon: +49 7562 9716 0
Telefax: +49 7562 9716 97

mail@rinninger-partner.de
www.rinninger-partner.de

WIR SIND FÜR SIE AUSGEZEICHNET



DISCLAIMER

STEUERRECHT bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen RINNINGER & PARTNER mbB - Steuerberater und Rechtsanwalt gerne zur Verfügung. STEUERRECHT unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 3: Â@phaisarnwong2517 - stock.adobe.com, Seite 4: Â@Sergio - stock.adobe.com, Seite 5: Â@pureshot - stock.adobe.com, Seite 6: Â@PR Image Factory - stock.adobe.com.** Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de